

Vorgehen bei Krankheitszeichen

Schicken Sie ihr Kind nicht in die Schule und gehen Sie zu Ihrem **Hausarzt/Ihrer Hausärztin** oder Ihrem **Kinderarzt/Ihrer Kinderärztin**, wenn Sie bei Ihrem Kind Krankheitszeichen feststellen wie z.B.:

- Fieber (Temperaturen über 38° C),
- auffallende Müdigkeit,
- wiederholtes Erbrechen,
- Durchfälle
oder
- andere ungewöhnliche Erscheinungen, wie Hautausschläge, starke Kopfschmerzen, Lichtempfindlichkeit, Bewusstseinsstörungen

Dort erhalten Sie, bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft, ob und wann Ihr Kind die Schule wieder besuchen darf.

Auch bei leichteren Erkrankungen, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fallen, sollte ihr Kind **grundsätzlich** einen **Tag ohne Krankheitszeichen** sein, bevor es die Schule wieder besucht.

Benachrichtigen Sie uns unverzüglich, wenn Ihr Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden muss und teilen Sie uns bitte auch die Diagnose mit.

Nur so können wir bei einer ansteckenden Erkrankung zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einer Weiterverbreitung vorzubeugen.

Weil bei vielen ansteckenden Krankheiten eine Übertragung auf andere Menschen bereits möglich ist, bevor typische Krankheitszeichen auftreten, müssen wir in solchen Fällen die **Eltern der anderen Kinder**

ohne Nennung des Namens über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Krankheitserreger können auch aufgenommen und auf andere Menschen übertragen werden, ohne dass man selbst Krankheitszeichen hat. Manchmal können Krankheitserreger nach einer durchgemachten Erkrankung noch längere Zeit z.B. mit dem Stuhlgang oder beim Husten ausgeschieden werden. Kinder und Erwachsene, bei denen dies der Fall ist, dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes die Schule wieder besuchen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Bitte fragen Sie im Zweifelsfall Ihren Kinderarzt/Ihre Kinderärztin, Ihren Hausarzt/Ihre Hausärztin oder das Gesundheitsamt, ob Ihr Kind zur Schule gehen darf. Auch wir helfen Ihnen selbstverständlich gerne weiter.

Erläuterungen zu Infektionskrankheiten

Schwere Infektionen gemäß Infektionsschutzgesetz, die bereits durch geringe Erregermengen verursacht werden können:

- Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur selten vor.

Infektionskrankheiten, die in **Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen können:

- Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-

Ansteckende Erkrankungen

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und die Schule besucht, kann es andere Kinder oder Erwachsene anstecken. Ihr Kind kann auch während der Erkrankung abwehrgeschwächt sein, so dass es beim Schulbesuch zu einer Verschlimmerung kommen kann.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **gesetzlichen Pflichten und Verhaltensweisen sowie das übliche Vorgehen** bei Erkrankungen Ihres Kindes unterrichten.

Infektionskrankheiten können jeden treffen und sie haben in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass Ihr Kind **nicht in die Schule gehen darf**, wenn

- es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die bereits durch geringe Erregermengen verursacht wird oder
- an einer **Infektionskrankheit** leidet, die in **Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann.
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Einzelheiten hierzu finden Sie unter "**Erläuterungen zu Infektionskrankheiten**"

Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A (ansteckende Leberentzündung – Gelbsucht) und bakterielle Ruhr.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Bei Erkrankungen mit Durchfall und bei Hepatitis A handelt es sich um so genannte **Schmierinfektionen**. Die Keime werden mit dem Stuhl ausgeschieden und über verunreinigte Hände oder Lebensmittel, selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen), mit dem Mund aufgenommen.

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen durch Husten, Niesen oder beim Ausatmen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch **direkte Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Krankheitserreger können auch aufgenommen und auf andere Menschen übertragen werden, ohne dass man selbst Krankheitszeichen hat. Manchmal können Krankheitserreger nach einer durchgemachten Erkrankung noch längere Zeit z.B. mit dem Stuhlgang oder beim Husten ausgeschieden werden. Dies kann zutreffen bei Cholera, Diphtherie, EHEC, Typhus, Paratyphus und Shigellenruhr.

Dauerhafte (chronische) Krankheiten

Bitte **informieren Sie die Schule**, wenn bei Ihrem Kind eine **chronische Erkrankung** vorliegt, wie z.B. Asthma, Überempfindlichkeit (Allergie) gegen bestimmte Stoffe, Anfallsleiden (Epilepsie), Zuckererkrankung, aber auch alle anderen Erkrankungen, die besondere Rücksichtnahme erfordern oder zu Notfällen führen können.

Nur dann können wir dazu beitragen, dass sich die Krankheit während des Aufenthaltes in der Schule

möglichst nicht verschlimmert und können in Notfällen so reagieren, dass Ihr Kind schnellstmöglich die richtige Hilfe bekommt.

Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn Ihr Kind **regelmäßig Medikamente** einnehmen muss, damit wir darüber in Notfällen auch die Rettungsdienste informieren können.

Wenn Ihrem Kind aufgrund einer chronischen Erkrankung in der Schule regelmäßig oder in Notfällen Medikamente gegeben werden müssen, dann ist dafür eine besondere ärztliche Verordnung sowie Ihr schriftliches Einverständnis erforderlich. Die Vordrucke dafür erhalten Sie im Sekretariat unserer Schule.

SEESTADT BREMERHAVEN

Der Magistrat

Schulamt

Tel.: 0471/590-2376 oder 2231



Sehr geehrte Eltern,

mit diesem Merkblatt möchten wir Sie darüber informieren, welche Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz vorgeschrieben sind und welche Informationen wir als Schule benötigen, falls Ihr Kind einmal erkranken sollte oder es an einer dauerhaften Krankheit leidet.

Da der beste Schutz vor Infektionskrankheiten Impfungen sind, sollten Sie Ihre Kinderärztin/Ihren Kinderarzt fragen, ob Ihr Kind vollständig entsprechend den Empfehlungen geimpft ist.

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Nur so kann sichergestellt werden, dass sich ansteckende Erkrankungen in der Schule nicht ungehindert ausbreiten können und dass wir auf Krankheiten, an denen Ihr Kind leidet, Rücksicht nehmen können. Bitte sprechen Sie uns oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Schule an, wenn Sie Fragen haben.

